



## Bewertungsentscheid Prospektive Bewertung EFK (Ordnungssystem 2018)

Aktenbildende Stelle	Eidgenössische Finanzkontrolle (1903- )
Anbietende Stelle	Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK)
Datum Genehmigung BAR	15.09.2024

### 1 Das Wichtigste in Kürze

#### 1.1 Gegenstand der Bewertung (siehe Kapitel 4)

Ordnungssystem (OS) der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK), Aktualisierung 2024-1.

#### 1.2 Ergebnis der Bewertung (siehe Kapitel 5)

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) ist zuständig für die Überwachung der finanziellen Führung der Bundesverwaltung sowie zahlreicher halbstaatlicher sowie internationaler Organisationen. Die Bewertung des Ordnungssystems (OS) EFK, das zur Ablage und Strukturierung ihrer geschäftsrelevanten Informationen dient, sieht im Bereich der Kernaufgaben der EFK eine Archivierung der Mehrheit der Unterlagen vor. Nicht archiviert werden Unterlagen, welche die administrativen Tätigkeiten aufzeigen, aus Geschäften stammen, bei welchen die EFK keine Federführung hat oder die nur für eine begrenzte Zeitspanne nachweisbar bleiben müssen.

Die Inhalte aus Informationssystemen, mittels welchen die EFK Daten ausserhalb ihres Geschäftsverwaltungssystems bewirtschaftet und bereitstellt, wurden mit der vorliegenden Bewertung abschliessend bewertet.

#### 1.3 Publikation

Der vorliegende Bewertungsentscheid wird auf der Website des BAR ([www.bar.admin.ch](http://www.bar.admin.ch)) publiziert.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Das Wichtigste in Kürze</b> .....	<b>1</b>
1.1	Gegenstand der Bewertung (siehe Kapitel 4) .....	1
1.2	Ergebnis der Bewertung (siehe Kapitel 5).....	1
1.3	Publikation.....	1
<b>2</b>	<b>Analyse der aktenbildenden Stelle</b> .....	<b>3</b>
2.1	Vorstellung .....	3
2.2	Organigramm.....	3
2.3	Geschichte.....	3
2.4	Aufgaben und Kompetenzen .....	4
2.5	Rechtliche Grundlagen.....	4
2.6	Partner.....	4
<b>3</b>	<b>Analyse des Angebots</b> .....	<b>5</b>
3.1	Anlass und Gegenstand der Bewertung .....	5
3.2	Inhaltliche Analyse .....	5
3.2.1	Fachanwendungen EFK .....	5
3.3	Überlieferungskontext.....	6
<b>4</b>	<b>Bewertung der Archivwürdigkeit</b> .....	<b>6</b>
4.1	Vorgehen.....	6
4.2	Ergebnis der Bewertung .....	6

## 2 Analyse der aktenbildenden Stelle

### 2.1 Vorstellung

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) ist administrativ dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) zugeordnet und hat ihren Sitz in Bern. Sie ist im Rahmen von Gesetz und Verfassung selbständig und unabhängig.

Die EFK wird von einem Direktor/einer Direktorin geleitet. Diese/r wird vom Bundesrat für eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt. Die Wahl muss vom Parlament bestätigt werden. Das Budget der EFK wird vom Parlament beraten, ohne dass sich der Bundesrat dazu äussert.

Die EFK ist eine anbieterpflichtige Stelle gemäss Bundesgesetz über die Archivierung (BGA).<sup>1</sup>

### 2.2 Organigramm

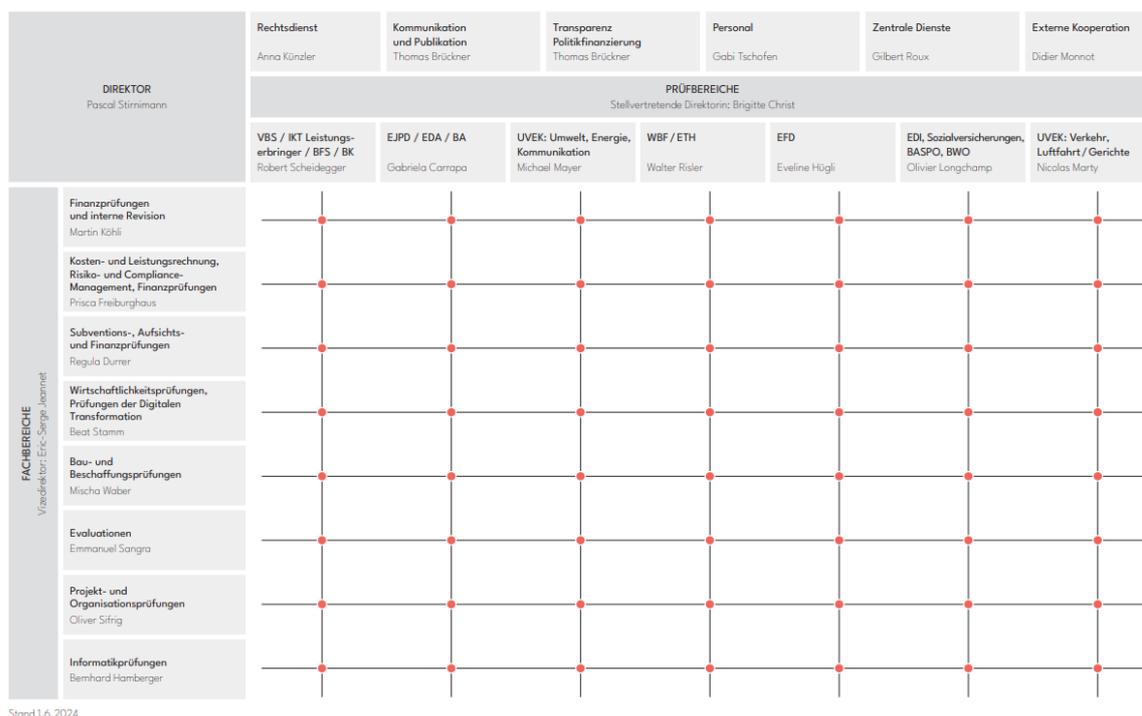


Abb. 1: Organigramm EFK (Stand 04.09.2024)<sup>2</sup>

### 2.3 Geschichte

Am 24. Februar 1903 tritt das erste Regulativ für die EFK in Kraft. Sie wird unter die Oberaufsicht des Finanz- und Zolldepartements gestellt. Der Aufsichtsbereich wird erstmals gesetzlich verankert. Die EFK kann nun neu auch direkt dem Parlament Rechenschaft ablegen.

Am 1. Januar 1968 tritt schliesslich das Finanzkontrollgesetz (FGK) in Kraft. Aufgrund der Zunahme von Revisionen wird die EFK 1970 reorganisiert und personell aufgestockt.<sup>3</sup> Die heutige EFK geht auf die Reorganisation von 2000 zurück. Damals wurden die Räumlichkeiten an der Monbijoustrasse 45 in Bern bezogen.

Seit 2022 übernimmt die EFK zusätzlich die Überwachung der Transparenz im Bereich der Politikfinanzierung.

<sup>1</sup> Bundesgesetz über die Archivierung (Archivierungsgesetz, BGA) vom 26. Juni 1998 (Stand am 1. September 2023), AS 1999 2243.

<sup>2</sup> <https://www.efk.admin.ch/de/ueber-uns-d/organisation/direktion.html> (04.09.2024).

<sup>3</sup> Quelle: 145 Jahre EFK <http://timeline.efk.admin.ch/?lang=de> (04.09.2024).

## 2.4 Aufgaben und Kompetenzen

Die EFK ist das oberste Finanzaufsichtsorgan des Bundes. Sie nimmt ihre Aufgaben im Rahmen der Gesetzgebung selbstständig und unabhängig wahr. Sie unterstützt durch ihre Prüfungen und Beratungen den Bundesrat in der Aufsicht über die Bundesverwaltung sowie das Parlament in seiner Oberaufsicht über die Verwaltung und die Rechtspflege.

Die Bandbreite des Aufsichtsbereichs der EFK erstreckt sich auf:

- Zentrale und die dezentrale Bundesverwaltung
- Parlamentsdienste
- Empfängerinnen und Empfänger von Subventionen (z. B. Strassenbau, Landwirtschaft), die Trägerinnen und Träger von vom Bund übertragenen öffentlichen Aufgaben (z. B. Schweizerischer Nationalfonds)
- Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Bundes
- Eidgenössische Gerichte, Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) und die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde (RAB), soweit sie der Ausübung der Oberaufsicht durch die Bundesversammlung dient.

Davon ausgenommen sind die Schweizerische Nationalbank und die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft gemäss Art. 19 des Finanzkontrollgesetzes (FKG) sowie Art. 36 Abs. 6 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG). Das Gleiche gilt auch, mit Ausnahme ihres Bereichs Militärversicherung, für die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA).

Die EFK nimmt auch verschiedene Mandate für Kontrollstellen bei internationalen Organisationen wahr, etwa bei der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation oder beim Weltpostverein. Im Zusammenhang mit ihrem Engagement für UN-Organisationen ist die EFK, nebst elf anderen Rechnungshöfen, Mitglied des Panels der externen Rechnungsprüfer der Vereinten Nationen. In diesem Rahmen bringt sie ihre Erfahrungen ein und tauscht sich regelmässig mit Aufsichtsbehörden anderer Länder aus. Ausserdem ist die EFK Mitglied der Internationalen Organisation der Obersten Staatlichen Rechnungskontrollbehörden INTOSAI.<sup>4</sup>

Ferner überwacht die EFK die Transparenz im Bereich der Politikfinanzierung.

## 2.5 Rechtliche Grundlagen

Ziele und Aufgaben der EFK sind in Art. 25 der *Organisationsverordnung für das Eidgenössische Finanzdepartement (OV-EFD)* vom 17. Februar 2010 (Stand 1. Juli 2024) festgehalten (AS **1967** 1505).

Die rechtlichen Grundlagen für die EFK bzw. für deren Aufgabenwahrnehmung sind folgenden:

- Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzkontrolle (Finanzkontrollgesetz, FKG) vom 28. Juni 1967 (Stand am 1. September 2023), AS **1967** 1505
- Verordnung über die Transparenz bei der Politikfinanzierung (VPofi) vom 24. August 2022 (Stand am 22. Oktober 2022) aufgeführt, AS **2022** 490

Die entsprechenden Gesetze und die Verordnung finden sich in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts (SR).

## 2.6 Partner

Neben der EFK befassen sich beim Bund auch noch weitere Stellen mit Kontrollaufgaben. Das FGK sieht vor, dass die EFK ihre Aufsichtstätigkeit mit der Parlamentarischen Verwaltungskontrollstelle (PVK) abstimmt. Koordiniert wird die Tätigkeit der EFK auch mit den Stellen der internen Revisionen der Bundesverwaltung. Auch mit den Finanzkontrollstellen der Kantone findet eine Zusammenarbeit statt.

Die EFK befürwortet u.a. gemeinsame Prüfungen mit ihren Partnern von der Schweizerischen Konferenz der Finanzkontrollen (KFIKO), soweit es ihre Unabhängigkeit zulässt.

Auf internationaler Ebene vertritt die EFK die Schweiz in verschiedenen Gremien. Das internationale Engagement der EFK konzentriert sich dabei auf die Durchführung paralleler Prüfungen und bilateraler Missionen, die in direktem Zusammenhang mit ihrem gesetzlichen Auftrag stehen. Im Zusammenhang mit ihrem internationalen Engagement für UN-Organisationen ist die EFK ebenfalls aktives Mitglied im Panel of External Auditors der UNO.

Ferner pflegt die EFK ein Netz von Sachverständigen, mit denen sie regelmässige Kontakte unterhält,

---

<sup>4</sup> Vgl. Webseite EFK Aufsichtsbereich <https://www.efk.admin.ch/wer-ist-die-efk/aufsichtsbereich/> (06.08.2024).

um die wichtigsten allgemeinen Trends in der Finanzaufsicht zu erkennen.

## **3 Analyse des Angebots**

### **3.1 Anlass und Gegenstand der Bewertung**

Gemäss der Verordnung über die elektronische Geschäftsverwaltung in der Bundesverwaltung (GEVER-Verordnung)<sup>5</sup> prüft das Bundesarchiv (BAR) die Ordnungssysteme (OS) aller anbietepflichtigen Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung und nimmt diese ab. Dabei führt das BAR – in Zusammenarbeit mit der Verwaltungseinheit – auch eine vollständige prospektive Bewertung aller Rubriken des OS durch. 2024 hat die EFK ihr 2018 erarbeitetes und abgenommenes OS hinsichtlich der Struktur um die Hauptgruppe 6 (Überwachung Politikfinanzierung) erweitert und erneut zur Abnahme eingereicht.

### **3.2 Inhaltliche Analyse**

Das OS EFK 2018 bildet sämtliche Aufgaben und Kompetenzen ab. Es ist die Grundlage für die Ablage und Strukturierung der in der EFK anfallenden geschäftsrelevanten Informationen ab 2019 bzw. mit Einführung des neuen GEVER-Systems ActaNova (Stand September 2018). Das OS ist hierarchisch aufgebaut und gliedert sich in die folgenden Hauptgruppen (HG, ohne die wiederkehrenden Positionen *X0 Allgemeines* und *X9 Verschiedenes*):

#### ***HG 0 Führung und Querschnittaufgaben***

#### ***HG 1 Support und Ressourcen***

#### ***HG 2 Prüfungen***

- 21 Bewirtschaftung Prüfobjekte (Dauerakten)
- 22 Durchführung der Prüfung (Jahresakten)
- 23 Empfehlungscontrolling
- 24 Bearbeitung von Geschäften ohne Auftrag

#### ***HG 3 Unterstützung Bundesrat und Parlament***

- 31 Bundesrat
- 32 Parlament

#### ***HG 4 Koordinationstätigkeit Interne Revisionen***

- 41 Interne Revisionen (IR)
- 42 Interne Revisionen Konferenz (IRK)
- 43 Inhalte Extranet IR pflegen (Closed User Group)

#### ***HG 5 Koordinationstätigkeit mit kantonalen Finanzkontrollen***

- 51 Arbeitsgruppen und Fachgremien
- 52 Konferenz der kantonalen Finanzkontrollen (KFIKO)
- 53 Inhalte Extranet Kantone pflegen (Closed User Group)

#### ***HG 6 Überwachung Transparenz Politikfinanzierung***

- 61 Entgegennahme, Kontrolle und Publikation der Meldungen
- 62 Einführung der Transparenzregeln

Im OS EFK werden auch Metadaten wie Aufbewahrungsfrist, Archivwürdigkeit, Datenschutz, Öffentlichkeitsstatus, Zugriffe und Federführung verwaltet. Zu OS und dem Informationsmanagement beim Bund im Allgemeinen [vgl. Webseite BAR](#).

### **3.2.1 Fachanwendungen EFK**

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Kompetenzen betreibt die EFK ausserhalb ihres GEVER-Systems Fachanwendungen, in welchen sie geschäftsrelevante Informationen bewirtschaftet. Die Inhalte von AMS werden anschliessend jedoch im GEVER-System EFK (Acta Nova) weiterbewirtschaftet, diejenigen von BKMS werden jedoch komplett in der Fachanwendung bewirtschaftet.

---

<sup>5</sup> Verordnung über die elektronische Geschäftsverwaltung in der Bundesverwaltung (GEVER-Verordnung) vom 30. November 2012 (Stand am 1. Januar 2021). AS 2012 6669.

Name	Zweck/Inhalte	Rechtliche Grundlage	Anbindung OS EFK
AMS	Prüfungen	FKG	22, 23
BKMS® System	Bearbeitung und Verwaltung von Meldungen (Private und Bundesan-gestellte).	Art. 22a BPG	113

Tabelle 1: Fachanwendungen/Datenbanken EFK

### 3.3 Überlieferungskontext

Zu Unterlagen der EFK liegt bereits ein Bewertungsentscheid des BAR vor:

- **Bewertungsentscheid vom 16.10.2018:** prospektive Bewertung EFK (Ordnungssystem 2018) – Ablösung durch den vorliegenden Bewertungsentscheid, der auch für die Retrospektive EFK als Grundlage dient.

In Archivinformationssystem des BAR sind die Unterlagen der EFK unter dem Bestand E10225\* nachgewiesen. Die bisherige Überlieferung umfasst hauptsächlich Unterlagen zur Kernaufgabe der EFK:

- s. Teilbestand E6482-02A\* Eidgenössische Finanzkontrolle: Kontrolltätigkeit der Dienststelle (1984- )

Im Rahmen des Vorhabens «Abschluss Papierablieferungen» bis 2028<sup>6</sup> muss die EFK noch ihre übrigen Unterlagen (bis 2018) dem BAR zur Übernahme anbieten.

## 4 Bewertung der Archiwürdigkeit

### 4.1 Vorgehen

Die Bewertung wurde gemäss der im Bundesgesetz über die Archivierung (BGA) vorgeschriebenen Zusammenarbeit zwischen dem BAR und der anbietepflichtigen Stelle vorgenommen. Dabei wurden die im Gesamtkonzept für die Bewertung im Bundesarchiv (2010)<sup>7</sup> festgelegten Prozesse und Kriterien angewandt. Nach vorgängiger Analyse der rechtlichen Grundlagen und der daraus abgeleiteten Aufgaben und Kompetenzen EFK wurden die Rubriken des OS EFK nach den im Gesamtkonzept festgelegten rechtlich-administrativen Kriterien (durch EFK) sowie historisch-sozialwissenschaftlichen Kriterien (durch das BAR) bewertet. Im Rahmen einer gemeinsamen Besprechung wurden die Ergebnisse diskutiert und anschliessend bereinigt.

Die detaillierte und begründete Bewertung auf Stufe Rubrik ist im OS nachvollziehbar. Die Bewertung aus rechtlich-administrativer Sicht wurde von der Geschäftsleitung EFK am 10.09.2024 genehmigt.

### 4.2 Ergebnis der Bewertung

Als oberstes Finanzaufsichtsorgan des Bundes überwacht die EFK dessen finanzielle Führung, insbesondere diejenige der Bundesverwaltung. Sie trägt damit unmittelbar dazu bei, dass die finanziellen Mittel effizient und sachgerecht verwendet werden. Die vorliegende Bewertung bzw. deren Umsetzung trägt dieser Rolle Rechnung: Sie wird die Archivierung jener Unterlagen und Daten ermöglichen, welche die Nachvollziehbarkeit der Aufgabenwahrnehmung in den Kernaufgaben der EFK gewährleisten.

Die Rubriken der **Hauptgruppen 0, Führung und Querschnittsaufgaben** und **1, Support und Ressourcen** bewertet die EFK mehrheitlich gemäss den Bewertungsempfehlungen BAR.<sup>8</sup> Von der in Hauptgruppe 0 angesiedelte *Internationale Zusammenarbeit und Mitgliedschaften* (European Organisation of Supreme Audit Institutions, EUROSAI und United Nations Panel of external Auditors, UN Panel) will die EFK ihre eigenen Geschäfte / Beiträge archivieren (Selektion / Kriterium: *Nachweis der Geschäftspraxis*). Nicht übernommen werden hingegen die Unterlagen, welche die EFK zu *Nationale*

<sup>6</sup> Vgl. Webseite BAR [Vorhaben «Abschluss Papierablieferungen» bis 2028](#) (06.08.2024).

<sup>7</sup> Vgl. Webseite BAR, <https://www.bar.admin.ch/bar/de/home/informationsmanagement/archivwuerdigkeit.html> (18.01.2023).

<sup>8</sup> Bewertungsempfehlungen BAR 2013, <https://www.bar.admin.ch/bar/de/home/informationsmanagement/tools---hilfsmittel/archivwuerdigkeit.html#-1219379492> (04.09.2024).

*Zusammenarbeit und Mitgliedschaften* erstellt, da keine Federführung EFK besteht oder es sich um Unterlagen handelt, welche keinen Nachweis über die inhaltlichen Tätigkeiten der EFK erbringen.

Zusätzlich sind aus Sicht des BAR in der Hauptgruppe 0 auch Unterlagen, welche zur Entstehung des Jahresprogramms bzw. der Jahresplanung EFK beitragen, archivwürdig (Kriterium: *Entwicklungen / Verlauf*). Ferner sind aufgrund ihres Nutzens für die Forschung in Hauptgruppe 1 auch Unterlagen zu Umsetzungen / Anwendung des BGÖ<sup>9</sup> sowie der Informatiksicherheit archivwürdig. Inhalte der Fachanwendung BKMS sind ebenfalls archivwürdig (Kriterium: *Zeitgenössisches Interesse*). Ebenfalls ist eine Auswahl der Personaldossiers EFK (Sampling/Selektion)<sup>10</sup> zu archivieren.

Die Positionen der **Hauptgruppe 2, Prüfungen** umfassen die Hauptaufgabe der EFK. Die Prüfungen der EFK sowie die Ergebnisse zum Empfehlungscontrolling (Nachverfolgung von Empfehlungen, Rückfragen bei Geprüften, Erinnerungen an Geprüfte) werden vollumfänglich archiviert (Kriterium *Nachweis der Geschäftspraxis*). Nicht archiviert werden semesterweise Auswertungen der Umsetzung von Empfehlungen der EFK sowie Unterlagen zu Geschäften, welche nicht in direktem Zusammenhang mit der Prüftätigkeit stehen.<sup>11</sup>

Die Positionen der **Hauptgruppe 3, Unterstützung Bundesrat und Parlament** umfassen Bundesrats- und Parlamentsgeschäfte der EFK. Es werden jedoch nur diejenigen Geschäfte archiviert (Kriterium *Nachweis der Geschäftspraxis*), für welche die EFK die Federführung innehat.

Die Positionen der **Hauptgruppe 4, Koordinationstätigkeit Interne Revisionen** umfassen Unterlagen zur Beurteilung der Wirksamkeit der "Internen Revision"<sup>12</sup> und deren Koordination (Art. 11 FKG) durch die EFK. Die Federführung obliegt hier den internen Revisionsstellen der Departemente. Dementsprechend ist die Mehrheit der Unterlagen nicht archivwürdig. Hingegen beurteilt die EFK die Unterlagen der «Konferenz der internen Revisionen» (IRK) als archivwürdig (Kriterium *Nachweis der Geschäftspraxis*), da sie die Koordination dieses Gremiums wahrnimmt.

In **Hauptgruppe 5, Koordinationstätigkeit mit kantonalen Finanzkontrollen** will die EFK die Unterlagen zu *Konferenz der kantonalen Finanzkontrollen (KFIKO)* archivieren. Hierbei handelt es sich um die jährliche Konferenz mit Vertretern der kantonalen Finanzkontrollen (Kriterium *Nachweis der Geschäftspraxis*). Die übrigen Rubriken der Hauptgruppe 5 (*Arbeitsgruppen und Fachgremien, Inhalte Extranet Kantone pflegen*) wurden in Anlehnung an die Bewertungsempfehlungen des BAR als nicht archivwürdig bewertet.

Die Inhalte der Aufgaben in **Hauptgruppen 6 Überwachung Transparenz Politikfinanzierung** werden von der EFK für die Archivierung vorgesehen (Kriterium *Nachweis der Geschäftspraxis*).

Die **Hauptgruppen 7 und 8**, sowie die **Hauptgruppe 9, Verschiedenes** werden von der EFK aktuell nicht benutzt.

---

<sup>9</sup> <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20022540/index.html> (04.09.2024).

<sup>10</sup> Vgl. Bewertungsentscheid BAR zum Personalinformationssystem der Bundesverwaltung (BV PLUS) und e-Personaldossier vom 17.01.2017, <https://www.bar.admin.ch/bar/de/home/informationsmanagement/archivwuerdigkeit/bewertungsentscheide/eidgenoessisches-finanzdepartement-efd.html> (04.09.2024).

<sup>11</sup> Enthält u.a. Sammlung von Informationen zu Prüfobjekten.

<sup>12</sup> Zusammenarbeit mit den internen Revisionsstellen der Departemente